

# FINANZGERICHT DES SAARLANDES

# IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Rechtsstreit

als Insolvenzverwalter ü.d. Vermögen der ... GmbH,

Kläger,

gegen

Finanzamt X

Beklagter,

wegen Gewährung von Akteneinsicht

hat der 1. Senat des Finanzgerichts des Saarlandes durch den Präsidenten des Finanzgerichts Dr. Schmidt-Liebig als Vorsitzender, den Richter am Finanzgericht Hardenbicker, die Richterin am Finanzgericht Eggers-von Wittenburg sowie die ehrenamtlichen Richter Dipl.-Ing. Reuter (Bauamtsrat) und Kummer (Polizeikommissar a.D.) aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. Dezember 2009 für Recht erkannt:

- 1. Die Klage wird als unbegründet abgewiesen.
- 2. Die Kosten des Verfahrens werden dem Kläger auferlegt.
- 3. Die Revision wird zugelassen.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Revision zu.

Die Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Bundesfinanzhof (Anschrift siehe unten) schriftlich einzulegen. Die Revisionsschrift muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Eine Abschrift oder Ausfertigung des Urteils soll ihr beigefügt werden. Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Auch die Begründung ist bei dem Bundesfinanzhof einzureichen.

Rechtsmittel können auch über den elektronischen Gerichtsbriefkasten des Bundesfinanzhofs eingelegt und begründet werden, der über die vom Bundesfinanzhof zur Verfügung gestellte Zugangs- und Übertragungssoftware erreichbar ist. Die Software kann über die Internetseite "www.bundesfinanzhof.de" lizenzkostenfrei heruntergeladen werden. Hier befinden sich auch weitere Informationen über die Einzelheiten des Verfahrens, das nach der Verordnung der Bundesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof vom 26. November 2004 (BGBI. I S. 3091) einzuhalten ist.

Für die Einlegung und Begründung der Revision sowie in dem weiteren Verfahren vor dem Bundesfinanzhof besteht Vertretungszwang. Zur Vertretung der Beteiligten vor dem Bundesfinanzhof berechtigt sind Rechtsanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer; zur Vertretung berechtigt sind auch Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch solche Personen handeln. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

#### **Anschrift**

Bundesfinanzhof

Ismaninger Str. 109 81675 München

Telefax 089 / 9231 - 201

### **Tatbestand**

Der Kläger wurde mit Beschluss des Amtsgerichts Saarbrücken vom ... zum Insolvenzverwalter der ...GmbH (nachfolgend: GmbH) bestellt, nachdem er bereits mit Beschluss vom .... zum vorläufigen Insolvenzverwalter bestellt worden war. Der Beklagte hatte vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mehrere Vollstreckungen gegen die GmbH ausgebracht.

Am 15. Oktober 2008 beantragte der Kläger beim Beklagten Einsicht in die Vollstreckungsakten der GmbH, da ihm nicht alle finanzamtlichen Buchungsunterlagen zur Verfügung stünden. Der Beklagte lehnte den Antrag am 16. Oktober 2008 förmlich ab. Zur Begründung führte er aus, in der Abgabenordnung sei für das Verwaltungsverfahren keine Akteneinsicht vorgesehen; etwaige wegen der fehlenden Buchungsunterlagen verlangten Informationen könnten anhand von Kontoauszügen der zuständigen Finanzkasse zur Verfügung gestellt werden. Gegen diesen ablehnenden Bescheid legte der Kläger mit der Begründung Einspruch ein, er habe kraft Gesetzes die Aufgabe, zu prüfen, inwieweit Anfechtungsmöglichkeiten nach der Insolvenzordnung bestehen würden. Nach den ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen sei davon auszugehen, dass ein Grund für eine Insolvenzanfechtung vorliege. Mit Einspruchsentscheidung vom 4. November 2008 wies der Beklagte den Einspruch als unbegründet zurück.

Am 3. Dezember 2008 hat der Kläger Klage erhoben.

Er beantragt sinngemäß,

den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger Einsicht in die Vollstreckungsakten betreffend die GmbH (Steuernummer ...) zu gewähren.

Das Verwaltungsgericht sei zuständig (§ 9 Abs. 4 IFG Bund). Da der Beklagte aber in seiner Rechtsmittelbelehrung die Klage vor dem Finanzgericht angegeben habe, habe der Kläger diesen Weg beschritten.

Nach der Rechtsprechung des BGH seien Zahlungen der Schuldnerin anfechtbar, die unter Vollstreckungsdruck geleistet worden seien. Der Insolvenzverwalter habe die Verpflichtung, zu prüfen, ein Anfechtungsgrund vorliege. Die Akten der GmbH würden dies nicht eindeutig belegen. Daher stehe dem Kläger ein Einsichtsrecht in die Akten des Beklagten zu. Die Akteneinsicht diene der Abgrenzung, welche Zahlungen auf die Rückstände und welche Steuerschulden verrechnet worden seien. Beides sei durch die Kontenauszüge des Beklagten nicht möglich, weil das Konto nur verdichtet, aber nicht historisch unter Berücksichtigung des Entstehens und Tilgens von Steuerschulden übermittelt werde. Zudem sei dem Kontoauszug nicht zu entnehmen, wegen welcher Steuerrückstände Vollstreckung angedroht oder durchgeführt worden sei.

Die Akteneinsicht stelle sich für den Kläger als die einfachste und gesetzlich vorgesehene Art und Weise dar, um in den Besitz der gesuchten Informationen zu kommen.

Es stehe dem Träger öffentlicher Verwaltung, der an Recht und Gesetz gebunden sei, schlecht an, wenn er einen gerichtlich bestellten und mit einem durch Bundesgesetz definierten Auftrag versehenen Amtswalter grundlos behindere. Es sei kein Nachteil für das Wohl des Bundes oder eines Landes, wenn der Kläger das zurückfordere, was nach der Entscheidung des Bundesgesetzgebers allen Gläubigern und damit der Masse zur Verfügung stehen solle. Dies würde nämlich bedeuten, dass das Wohl des Bundes oder Landes dann gefährdet wäre, wenn es das herausgeben müsste, was ihm gar nicht zustehe.

Ein Akteneinsichtsrecht ergebe sich sowohl aus § 20 des saarländischen Datenschutzgesetzes als auch aus dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) bzw. des Saarlandes (SIFG). Letzteres regele als - im Vergleich zur AO - späteres Gesetz die Frage der Akteneinsicht auch für die Akten der Steuerbehörde. Der Gesetzgeber habe den Zugang des Bürgers zu allen Informationen des Staates herbeiführen wollen. Beide Gesetze räumten jedem Bürger ein vollständiges Informationsrecht über Kenntnisse der Behörden ein, soweit nicht Rechte Dritter oder besonders aufgezählte staatliche Belange, die hier nicht einschlägig seien, entgegenstünden. Für die Finanzverwaltung gebe es keine Ausnahmen. Zwar enthalte die AO – u.U. bewusst – keine Regelung eines Akteneinsichtsrechts. Die Rechtslage habe sich aber durch den Erlass der Informationsfreiheitsgesetze des Saarlandes bzw. des Bundes geändert. Das neuere Gesetz gehe dem älteren vor, zumal es die fraglichen Bereiche regele, während die AO explizit dazu keine Stellung bisherige finanzgerichtliche Rechtsprechung, nehme. Die AO als abschließende Nichtregelung in der Regelung des Informationszugangs betrachte, sei durch die Rechtsprechung des BVerfG (BVerfG vom 10. März 2008 1 BvR 2388/03, NJW 2008, 2099), welches die entsprechenden Vorschriften des BDSG herangezogen habe, überholt (so auch Polenz in NJW 2009, 1921). Das FG Münster habe worauf der Kläger in der mündlichen Verhandlung hingewiesen hat - als Rechtsgrundlage für den Anspruch des Insolvenzverwalters für die Erteilung eines Auszugs aus dem Erhebungskonto des Schuldners das Rechtsstaatsprinzip und die aus Art. 19 Abs. 4 resultierenden Prozessgrundrechte angesehen (FG Münster vom 17. September 2009 3 K 1514/09 AO, ZIP 2009, 2400). Der vorliegende Fall sei vergleichbar.

Zur Mitwirkungspflicht der GmbH sei anzumerken, dass sich der Kläger nicht an Akten bedienen könne, die – wie in Insolvenzfällen üblich - nicht mehr vorhanden seien.

Der Beklagte beantragt, die Klage als unbegründet abzuweisen.

Der Finanzrechtsweg sei eröffnet.

Dem Kläger stehe kein Akteneinsichtsrecht zu. Die AO sehe ein solches nicht vor. Der Gesetzgeber habe bewusst auf eine solche Regelung verzichtet (vgl. BT-Ds. 7/4092), da ein allgemeines Akteneinsichtsrecht als für die Steuerverwaltung nicht praktikabel angesehen werde. Daher habe der BFH in seiner Entscheidung vom 4. Juni 2003 (VII B 138/01, BFH/NV 2003, 1356) ein Akteneinsichtsrecht abgelehnt und zwar auch im Hinblick auf die Richtlinie 95/46/EG, welche ihre Umsetzung in innerstaatliches Recht durch das BDSG und entsprechende landesrechtliche Datenschutzgesetze erfahren habe.

Das IFG Bund gelte nur für Bundesbehörden. Das SIFG verweise auf das IFG. Auch danach ergebe sich kein Anspruch.

Zwar habe das BVerfG in seiner Entscheidung vom 10. März 2008 (1 BvR Ş 19 Abs. 1 BDSG grundsätzlich 2388/03) aus weitreichenden Anspruch auf Auskunft anerkannt, dies aber mit Blick auf die Abwägungsklausel in § 19 Abs. 4 BDSG relativiert. Danach unterbleibe eine Auskunftserteilung, wenn die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde. So sei es im Streitfall. Denn dem Kläger gehe es um die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche gegen das Land im Wege der Amtshaftung oder Insolvenzanfechtung.

Das Land sei aber im Verfahren vor den Zivilgerichten nicht verpflichtet, Auskunft zu erteilen und würde im gegenteiligen Fall Gefahr laufen, Nachteile zu erleiden.

Der Kläger sei nach dem Beschluss des Insolvenzgerichts zur Mitwirkung im Insolvenzverfahren, die auch eine Zurverfügungstellung der Geschäftsunterlagen umfasse, verpflichtet. Die Verweigerungshaltung gehe zulasten des Klägers. Dem Kläger sei zuzumuten, sich die erwünschen Auskünfte aus den Unterlagen der GmbH zu beschaffen, gegebenenfalls unter Ergänzung durch die Kontoauszüge der Finanzkasse.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Beteiligten sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

# Entscheidungsgründe

Die form- und fristgerecht erhobene Klage ist zulässig. Sie ist jedoch unbegründet.

# Allgemeines

## 1. Rechtsweg

Gegen die Verweigerung der Akteneinsicht ist der Finanzgerichtsweg gemäß § 33 Abs. 2 Satz 1 FGO eröffnet. Danach ergibt sich eine Spezialzuständigkeit der Finanzgerichte für Abgabenangelegenheiten i.S.d. § 33 Abs. 2 Satz 1 FGO. Hiervon sind alle mit der Verwaltung von Abgaben oder sonst mit der Anwendung der abgabenrechtlichen Vorschriften durch die Finanzbehörden zusammenhängenden Angelegenheiten umfasst (BFH-Urteil vom 23. Oktober 1974 VII R

54/70, BStBl II 1975, 298). Eine solche ist auch die vorliegend angefochtene Entscheidung des Beklagten über den Antrag auf Einsicht in die von ihm im Besteuerungsverfahren geführten Akten.

## 2. Anspruch auf Akteneinsicht

- **2.1.** Ein genereller Anspruch des Steuerpflichtigen bzw. seines Vertreters auf Gewährung von Akteneinsicht im finanzamtlichen Verwaltungsverfahren besteht nicht.
- a. Im Gegensatz etwa zum allgemeinen Verwaltungsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (dort § 29 VwVfG) sieht die solchen Anspruch nicht vor. Abgabenordnung einen Nach der finanzgerichtlichen Rechtsprechung handelt es sich hierbei nicht um eine unbewusste Regelungslücke. Der Gesetzgeber hat vielmehr ausdrücklich und bewusst darauf verzichtet, dem Steuerpflichtigen ein Recht auf Akteneinsicht zu gewähren (absichtsvolles Unterlassen – vgl. BFH vom 4. Juni 2003 VII B 138/01, BStBI II 2003, 790; ebenfalls ablehnend: FG Saarland, Urteil vom 4. November 1994 1 K 151/94, EFG 1995, 156; FG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 23. Juni 1994 I 174/93, EFG 1995, 50; Hess. FG, Urteil vom 16. März 1999 2 K 3171/96, wistra 1999, 320; Hess. FG, Urteil vom 16. März 1990 1 K 4538/89, EFG 1990, 503).
- **b.** In der finanzgerichtlichen Rechtsprechung ist zudem geklärt, dass sich ein Akteneinsichtsrecht weder aus dem Datenschutzgesetz oder aus dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes oder eines Landes (FG Münster vom 5. November 2002 1 K 7155/00 S a.a.O.) noch im Ergebnis etwa aus Art. 12 der EG-Richtlinie RL 95/46/EG (BFH vom 4. Juni 2003 VII B 138/01 a.a.O.) ergibt. Auch aus dem Saarländischen Informationsfreiheitsgesetz (SIFG), das auf das IFG verweist, ergibt sich kein solcher Anspruch (vgl. zum IFG NRW: FG Münster vom 5.

November 2002 a.a.O. zum IFG NRW). Die AO regelt als spezielle Rechtsmaterie die Frage des Akteneinsichtsrechts abschließend. Die allgemeinen Regelungen der Datenschutzgesetze bzw. des IFG treten hinter diese spezielle Negativregelung der AO zurück (BFH vom 4. Juni 2003 VII B 138/01, BStBI II 2003, 790). Im Übrigen kann Bundesrecht (AO) nicht durch Landesrecht gebrochen werden (Art. 31 GG).

c. An dieser Rechtslage ändert auch die Entscheidung des BVerfG vom 10. März 2008 (BVerfG vom 10. März 2008 1 BvR 2388/03, NJW 2008, 2099) nichts. Gegenstand der Verfassungsbeschwerde war ein Urteil des BFH vom 30. Juli 2003 (VII R 45/02, BStBl II 2004, 387), in dem es um einen Auskunftsanspruch des Bürgers betreffend gespeicherte Auslandsdaten in einer Datensammlung beim Bundeszentralamt für Steuern ging (außerhalb jedes Steuerfestsetzungsbzw. Erhebungsverfahrens). Der BFH hatte in diesem Verfahren § 19 BDSG als Anspruchsgrundlage angenommen und den Anspruch im Ergebnis verneint. Das BVerfG hat die Verfassungsbeschwerde als unbegründet zurückgewiesen. Dass der BFH und ihm folgend das BVerfG als Anspruchsgrundlage § 19 BDSG prüfen, bedeutet aber keine Änderung der Rechtsprechung des BFH zu seinem nur einen Monat früher erlassenen Urteil vom 4. Juni 2003 und begründet auch keine Zweifel an der bisherigen finanzgerichtlichen Rechtsprechung zur abschließenden Regelung eines fehlenden Akteneinsichtsrechts in der AO. Denn der vom BVerfG entschiedene Fall betraf kein Akteneinsichtsbegehren in im Rahmen eines Besteuerungsverfahrens geführte Akten (für eine solche gilt die AO mit ihrer abschließenden Spezialregelung), sondern einen allgemeinen Informationsanspruch eines Bürgers gegen eine Behörde außerhalb eines konkreten Verwaltungsverfahrens (hierfür gilt die Sperrwirkung der AO nicht). Das Akteneinsichtsrecht in die Akten des Finanzamts stand nicht zur Überprüfung durch das BVerfG.

- d. Auch die Entscheidung des FG Münster (FG Münster vom 17. September 2009 3 K 1514/08 AO, ZIP 2009, 2400) führt zu keiner anderen Beurteilung. Denn der dort streitige Anspruch auf Erteilung eines Kontoauszugs aus dem Erhebungskonto ist nicht mit dem Akteneinsichtsanspruch vergleichbar, sondern ein Aliud. Zutreffend weist das FG Düsseldorf in einem ähnlichen Fall darauf hin, dass die AO einen Anspruch auf Erteilung eines Kontoauszugs nicht regelt und deshalb ein Rückgriff auf generelle Anspruchsgrundlagen zulässig ist (FG Düsseldorf vom 14. Mai 2008 4 K 242/07 AO, ZIP 2009, 732). Im Übrigen lehnen sowohl das FG Münster als auch das FG Düsseldorf einen Anspruch auf Erteilung eines Kontoauszugs allein mit dem Ziel der Prüfung von Insolvenzanfechtungsmöglichkeiten im Ergebnis ab, da dies nicht der Erfüllung steuerlicher Pflichten dient.
- 2.2. Fin besonderes Akteneinsichtsrecht steht dem auch Insolvenzverwalter nicht zu. Er kann keine weiterreichenden Auskunftsrechte bzw. Akteneinsichtsrechte in Anspruch nehmen als der Steuerpflichtige selbst. Die Insolvenzordnung sieht in §§ 66, 154, 175, 188 und 234 InsO Einsichtsrechte vor, die sich jedoch nur auf die Unterlagen des Insolvenzverfahrens (z.B. Schlussrechnung, Verzeichnis der Massegegenstände, Gläubigerverzeichnis, Verteilungsverzeichnis) beziehen und den am Verfahren Beteiligten zustehen. Soweit die InsO keine eigenen Regelungen zur Akteneinsicht enthält, gilt § 299 ZPO entsprechend (Braun, Kommentar zur InsO, 2. Aufl. 2004, Rn. 28 zu § 4 m.w.N.). § 299 ZPO gewährt jedoch nur eine Akteneinsicht in Prozessakten bzw. solche Akten, die für das Insolvenzverfahren geführt werden.

Die Aufgabe des Insolvenzverwalters besteht u.a. darin, im Rahmen der Entscheidung der Gläubigerversammlung zur bestmöglichen Befriedigung der Insolvenzgläubiger zu sorgen (§ 1 InsO). Dies

berechtigt ihn zu allen Maßnahmen, die sich auf die Insolvenzmasse beziehen und die dem Insolvenzzweck zugute kommen (Braun, a.a.O. Rn. 25 zu § 80 InsO). Allerdings erfahren diese Maßnahmen ihre Konkretisierung und damit auch ihre Einschränkung durch die übrige Rechtsordnung. Die Pflicht des Insolvenzverwalters, Insolvenzanfechtungsmöglichkeiten nach §§ 129 ff. InsO zu prüfen und bei Vorliegen solcher Gründe die Anfechtung zu erklären, stößt dort an ihre rechtlichen Grenzen, wo dem Insolvenzverwalter eine weitere Prüfungsmöglichkeit nicht zur Verfügung steht.

2.3. Obwohl ein generelles Akteneinsichtsrecht nicht besteht, gewährt die Finanzverwaltung in ihrem Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (in Nr. 4 zu § 91 AEAO vom 15. Juli 1998, BStBI I 1998, 630 ff.) im Einzelfall nach Ermessen der Finanzbehörde eine Akteneinsicht. Der BFH geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, Steuerpflichtige bzw. sein Vertreter demzufolge einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über seinen Rahmen des Verwaltungsverfahrens gestellten Antrag auf Akteneinsicht habe (st. Rspr. des BFH, vgl. BFH vom 4. Juni 2003 VII B 138/01, BStBI II 2003, 790 m.w.N.). Das BMF hat in seinem Erlass vom 17. Dezember (BStBl I 2009, 6) die Erteilung von Auskünften personenbezogene, im Besteuerungsverfahren gespeicherte Daten an Beteiligte i.S.v. §§ 78, 359 AO angeordnet, wenn diese ein berechtigtes Interesse darlegen und keine Gründe für eine Auskunftsverweigerung vorliegen.

Danach gewähren die Finanzbehörden nur in Einzelfällen je nach Ermessen Akteneinsicht (AEAO Tz. 4 zu § 91). Ein berechtigtes Interesse ist nach dem BMF-Erlass z.B. bei einem Beraterwechsel oder einem Erbfall gegeben, wenn der Antragsteller durch die Auskunft in die Lage versetzt werden soll, zutreffende und vollständige

Steuererklärungen abzugeben. Ein berechtigtes Interesse liegt danach nicht vor, wenn der Beteiligte selbst bereits in anderer Weise über zu seiner Person gespeicherte Daten informiert wurde oder der Finanzbehörde nur Daten vorliegen, die ihr vom Beteiligten übermittelt wurden. Ein berechtigtes Interesse liegt nach dem Erlass auch nicht vor, wenn die Auskunft dazu dienen kann, zivilrechtliche Ansprüche gegen den Bund oder das Land durchzusetzen und Bund und Land zivilrechtlich nicht verpflichtet sind, Auskünfte zu erteilen (z.B. Amtshaftungssachen, Insolvenzanfechtung – Rz. 3 des Erlasses).

3. Das Begehren auf Akteneinsicht ist – wie vorliegend geschehen durch Verpflichtungsklage zu verfolgen. Die Entscheidung über die Ablehnung der Akteneinsicht ist als Ermessensentscheidung mit Regelungsgehalt nach außen ein Verwaltungsakt i.S.d. § 118 S. 1 AO (BFH-Urteil vom 16.12.1987 I R 66/84, BFH/NV 1988, 319; FG Münster vom 5. November 2002 1 K 7155/00 S, EFG 2003, 499 m.w.N.). Dass die Akteneinsichtsgewährung selbst eine tatsächliche Handlung ist, ändert an dem verfolgten Klageziel nichts. Die Ermessensentscheidung unterliegt der eingeschränkten Überprüfung des Gerichts dahingehend, ob ein Ermessensnichtgebrauch oder -fehlgebrauch vorliegt (§ 102 FGO). Ist das Ermessen hingegen derart reduziert, dass nur eine Entscheidung bestimmte möglich ist, während jede andere Ermessensfehler Entscheidung notwendig zu einem führt ("Ermessensreduzierung auf Null"), so ist das Gericht nicht darauf beschränkt, die Entscheidung des Gerichts aufzuheben und die Behörde zu einer Neuentscheidung zu verpflichten, sondern es muss die Verpflichtung der Behörde zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen aussprechen (vgl. BFH vom 10. Oktober 2001 XI R 52/00, BStBI 2002, Kommentar 201, Tipke/Kruse, AO/FGO, Kruse in zur Loseblattsammlung, Rz. 10 zu § 102 FGO).

# II. Anwendung auf den Streitfall

Nach dargestellten Grundsätzen steht dem Kläger als Insolvenzverwalter kraft seines Amtes eigenes kein generelles Akteneinsichtsrecht in die Verwaltungsakten des Beklagten zu. Auch als Insolvenzverwalter einen Anspruch soweit der Kläger Entscheidung über sein Akteneinsichtsgesuch ermessensfehlerfreie geltend macht, kann die Klage keinen Erfolg haben. Die Entscheidung des Beklagten weist insoweit keine Ermessensfehler auf.

Der Beklagte hat in nicht zu beanstandender Weise im Ergebnis das Abwehrinteresse des Staates bzw. Landes gegen mögliche zivilrechtliche Ansprüche des Klägers höher bewertet als das Interesse des Klägers auf Auskunft bzw. Akteneinsicht mit der Begründung, das Land sei auch in einem Zivilverfahren nicht verpflichtet, Auskunft zu erteilen. Er stützt sich hierbei auf die gängige Verwaltungspraxis und wendet das BMF-Schreiben vom 17. Dezember 2008 (a.a.O.), nach dem ein berechtigtes Interesse namentlich dann nicht gegeben ist, wenn die Auskunft dazu dienen kann, zivilrechtliche Ansprüche gegen den Bund oder das Land durchzusetzen und Bund oder Land zivilrechtlich nicht verpflichtet sind, Auskunft zu erteilen (z.B. Amtshaftungssachen, Insolvenzanfechtung), korrekt an. Insoweit hat das BMF als nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 AO übergeordnete Behörde die Ermessensausübung vorgegeben. Der Beklagte hat sich dem im Grundsatz angeschlossen und dies durch eigene Erwägungen ergänzt. Dies begegnet keinen Bedenken des Senats.

Zum einen weisen die in o.g. BMF-Schreiben enthaltenen Vorgaben keine Ermessensfehler auf. Dem Senat erscheint die dort vorgenommene Differenzierung sachgerecht: sofern die Akteneinsicht der Durchführung des Besteuerungsverfahrens dient, soll sie gewährt werden (so etwa dem Erben oder beim Beraterwechsel dem neuen

Berater, sofern diese in die Lage versetzt werden ordnungsgemäße Steuererklärungen abzugeben). Dient sie hingegen der Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche – wie vorliegend bei einer Insolvenzanfechtung oder bei Amtshaftungssachen ist sie grundsätzlich zu versagen. Soweit der Kläger sinngemäß darauf hinweist, dass der Bund oder das Land sich bei einer Verweigerung der Akteneinsicht wegen der Befürchtung zivilrechtlicher Ansprüche u.U. zu Unrecht bereichern würde, erfährt dies seine Rechtfertigung nach Ansicht des Senats dadurch, dass auch der Bund oder das Land im Insolvenzverfahren (nur) dieselben Rechte hat, wie ein privater schließlich, dass Gläubiger. Dem entspricht es auch seine Auskunftspflichten wie bei einem Privatgläubiger ausgestaltet sind.

Zum anderen hat der Beklagte eine konkrete Abwägung im Einzelfall vorgenommen. Er hat zutreffend gewürdigt, dass es dem Kläger nicht beiläufig, sondern allein und ausschließlich um die Prüfung von Insolvenzanfechtungsmöglichkeiten ging. Zudem hat er berücksichtigt, dass die Daten, die der Kläger begehrt, dem Schuldner allesamt dieser bekannt waren und seiner Mitwirkungspflicht im Insolvenzverfahren nachzukommen hat. Denn dem Kläger geht es lediglich um die Daten der Vollstreckungsandrohung und der Zahlungen des Schuldners. All dies war dem Schuldner bekannt bzw. konnte diesem bekannt sein. Zudem hat der Beklagte dem Kläger sogar Kontoauszüge angeboten und schließlich auch übersandt.

III. Da die Klage nach alledem keinen Erfolg haben konnte, waren die Kosten des Rechtsstreits dem Kläger aufzuerlegen (§ 135 FGO).

Der Senat lässt die Revision nach § 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO wegen grundsätzlicher Bedeutung der Frage zu, ob sich – auch nach der Entscheidung des BVerfG vom 10. März 2008 (1 BvR 2388/03, NJW

2008, 2099) - ein Anspruch auf Einsicht in Verwaltungsakten des Finanzamts aus anderen Vorschriften als denen der AO ergeben kann oder ob die AO insoweit eine bewusste abschließende Regelung enthält.

Dr. Schmidt-Liebig

Hardenbicker

Eggers-von Wittenburg

- -